

**08.04.22****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung  
eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität  
COM(2021) 801 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat ist sich mit dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission einig, dass der Übergang der Union zu einer klimaneutralen und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft bis 2050 sozialverträglich, gerecht und inklusiv sein muss und niemand zurückgelassen werden darf. Insbesondere gilt dies für diejenigen Personen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind oder sich bereits in einer prekären Lage befinden. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, die Belange dieser schutzbedürftigen Personengruppen durchgängig in die Gestaltung des Übergangs in allen Bereichen und auf allen Ebenen einzubeziehen. Der vorliegende Empfehlungsvorschlag bildet hierfür eine geeignete Grundlage.
2. Er begrüßt, dass der Vorschlag erstmals im Rahmen des europäischen Grünen Deals außerhalb des Energiesektors ausdrücklich die Personen in den Blick nimmt, die sich unabhängig vom ökologischen Wandel in prekärer Lage befinden und einen erheblich eingeschränkten Zugang zu einer hochwertigen Beschäftigung oder zu einem angemessenen Lebensstandard und essenziellen Dienstleistungen haben. Menschen in prekärer Lage verfügen von vornherein über eine geringe Fähigkeit zur Anpassung an die Folgen des ökologischen Wandels und bedürfen daher besonderer Unterstützung.

3. Der Bundesrat sieht sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene alle Politikbereiche aufgefordert, ihre Aktivitäten und Maßnahmen von vornherein im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich aus dem Übergang zur Klimaneutralität speziell für diese schutzbedürftigen Personengruppen ergeben, zu prüfen, zu gestalten und erforderlichenfalls anzupassen. Er hält diesen Ansatz im Sinne eines Querschnittsziels oder Mainstreaming als Basis für erforderlich, um darauf aufbauend einen wirksamen gesamtwirtschaftlichen Ansatz für Maßnahmen des gerechten Übergangs entwickeln zu können. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn dieser Gesichtspunkt in der vorgeschlagenen Empfehlung noch stärker herausgestellt werden könnte.
4. Der Vorschlag fordert die Mitgliedstaaten auf, einen integrierten politischen Rahmen zu schaffen, der die beschäftigungs-, bildungs- und sozialpolitischen Aspekte berücksichtigt, um einen gerechten Übergang in allen Politikbereichen zu fördern. Hierbei soll Verteilungseffekten sowie positiven und negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel gebührend Rechnung getragen und es sollen angemessene, transparente und systematische Bewertungsstrategien vorgesehen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung hierzu um periodische Berichterstattung. Bezugspunkt für die Bewertung sollten aus seiner Sicht insbesondere die nationalen Zielsetzungen zur Umsetzung der EU-Kernziele für 2030 zur Verbesserung von Erwerbstätigkeit, Weiterbildung und sozialer Integration sein, die unter Beteiligung der Länder und der Sozialpartner entwickelt werden sollten; siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 2021, BR-Drucksache 211/21 (Beschluss).
5. Der Vorschlag umfasst auch Maßnahmen, um die physische und finanzielle Resilienz gegenüber den unumkehrbaren Auswirkungen des Klimawandels auf inklusive Weise zu stärken. Der Bundesrat verweist auf die derzeitige Prüfung der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden auf nationaler Ebene als Konsequenz aus der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine Erhöhung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Versicherungslösungen, insbesondere für Menschen und Haushalte in prekärer Lage, einzusetzen, und betont, dass für eine entsprechende Vorsorge auch Investitionen in Katastrophenrisikomanagement und Anpassung erforderlich sind.

6. Der Bundesrat begrüßt die Einführung des Konzepts der „Verkehrsarmut“, welches sich auf die Unfähigkeit bezieht, ein sozial und materiell notwendiges Niveau an Verkehrsdienstleistungen zu erreichen, und das auf EU-Ebene erst noch zu definieren ist. Verkehrsarmut beeinträchtigt den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheits- und Sozialdiensten sowie zu sozialen und kulturellen Aktivitäten und leistet sozialer Ausgrenzung und Isolation Vorschub. Der Bundesrat unterstützt daher die Weiterentwicklung des Konzepts einschließlich der Entwicklung geeigneter Indikatoren zur Messung der Verkehrsarmut. Er hält es für erforderlich, Mobilität als Voraussetzung und Kernelement der sozialen Teilhabe zu gewährleisten, indem insbesondere die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit nachhaltiger Verkehrsmittel in allen Regionen sichergestellt wird.
7. Der Vorschlag fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Finanzmittel für Energieeffizienzmaßnahmen zugunsten sozial Schwacher und befristete Einkommensbeihilfen zugunsten Personen in prekärer Lage sicherzustellen, unter anderem durch die optimale Nutzung des Klima-Sozialfonds. Dieser ist noch nicht verabschiedet und soll ab dem Jahr 2025 zum Tragen kommen. Der Bundesrat wiederholt seine an die Bundesregierung gerichtete Bitte, Länder, kommunale Spitzenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Umweltverbände sowie Wirtschafts- und Sozialpartner in die Vorbereitung des nationalen Klima-Sozialplans eng einzubeziehen; siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Dezember 2021, BR-Drucksache 702/21 (Beschluss), Ziffer 5.
8. Die in der Empfehlung enthaltenen Leitlinien sollen im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz sowie im Rahmen der Bewertung der bevorstehenden Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne 2023 bis 24 berücksichtigt werden. Im Übrigen sollen die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters überprüft werden, aufbauend auf bestehenden Anzeigern und Überwachungsrahmen. Der Bundesrat hält eine Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung insbesondere anhand der EU-Kernziele für 2030 für entscheidend. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Kritik an einer Überfrachtung des Europäischen Semesters lauter wird.
9. Der Bundesrat merkt an, dass die Ziffern 1, 7 Buchstabe d und Ziffer 11 Buchstabe d der vorgeschlagenen Empfehlung im vorliegenden deutschen Text im

Gegensatz zur englischen Originalfassung unvollständig wiedergegeben sind. Er bittet die Generaldirektion Übersetzung, weiterhin für vollständige Textfassungen in den verschiedenen Amtssprachen Sorge zu tragen.

10. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.